

Gartenordnung

Kleingartenverein „Neuland“ e.V. Fallersleben

0. Begrifflichkeiten

Anlage 1: Gärten 1 bis 53

Anlage 2: Gärten 54 bis 94

Anlage 3: Gärten 95 bis 192

Rabatte: Fläche vor der Parzelle, zwischen Fußweg und Zaun.

Bauliche Anlage, Baulichkeit oder Baukörper: Von Menschenhand geschaffene Strukturen, oft mit dem Boden verankert. Zum Beispiel Zäune, Überdachungen, Lauben, Gewächshäuser, Werkzeugschuppen, Pergolen, aber auch Pools, Teiche oder gemauerte Komposte

Baumaßnahme: Das Erstellen oder Verändern von Gebäuden und baulichen Anlagen

Gartensaison: Die Zeit zwischen Wasseruhrenein- und -ausbau, meist von Mitte März bis Anfang November.

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Kleingärtner und jede Besucherin und jeder Besucher der Kleingartenanlage hat sich stets freundlich, höflich und respektvoll gegenüber anderen zu verhalten. Ein rücksichtsvoller Umgang ist Grundlage für ein gutes Miteinander im Verein.

(2) Die Anordnungen des Vorstands des Kleingartenvereins sind stets Folge zu leisten. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Gartenordnung verantwortlich und übt sein Weisungsrecht im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung des Vereins aus.

(3) Pächter, deren Gäste und Familienangehörige haben sich jederzeit so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung in der gesamten Kleingartenanlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

(3.1) Jeder Pächter ist dafür verantwortlich, dass auch seine Gäste und Angehörigen die Bestimmungen dieser Gartenordnung einhalten. Der Pächter hat seine Gäste und Angehörigen entsprechend zu informieren und für deren Verhalten in der Kleingartenanlage einzustehen.

2. Hausrecht

(1) Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage Neuland e.V. Fallersleben ist eine öffentliche Grünfläche, in der das Hausrecht in allen Belangen vom Vereinsvorstand wahrgenommen wird.

(2) Der Vorstand kann Gästen, oder anderen Personen, welche keinen Kleingarten in der Anlage pachten, aus berechtigtem Anlass den Aufenthalt in der Kleingartenanlage

untersagen (Platzverweis) oder ein befristetes bzw. dauerhaftes Hausverbot aussprechen.

3. Nutzung der Kleingärten

(1) Die Nutzung der Kleingärten hat im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zu erfolgen. Dies bedeutet unter anderem, dass mindestens ein Dritte der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein muss; Pflegepfade, Komposte und andere dafür notwendige Einrichtungen zählen im üblichen Maß hinzu. Der Anbau von Obst und Gemüse soll für die Parzelle prägend sein.

(1.1) Der Kleingarten darf nur durch das Vereinsmitglied und seine Familienangehörigen bewirtschaftet werden. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist unzulässig. Eine nicht-kleingärtnerische Bewirtschaftung ist unzulässig. Die Bestimmungen der Satzung sind zu beachten. Vorübergehende Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.

(1.2) Da es sich bei den Gartenbauerzeugnissen um Kulturpflanzen handeln muss (Wildpflanzen kann man auch in der Natur sammeln), sollte auf dem dafür genutzten Drittel auch eine Kulturführung zu erkennen sein (z.B. Fruchtfolge-Beete oder Mischkulturen aus Kulturpflanzen).

(1.3) Die verbleibende unbebaute Fläche ist ebenfalls mit Pflanzen zu begrünen, aber so, dass die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Garten ist in einem guten Kulturstand zu halten, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen zu achten ist. Eine einseitige Nutzung, beispielsweise als reiner Ziergarten ohne erkennbaren Anbau von Nutzpflanzen, aber auch das Anlegen von einseitigen Obst- oder Gemüsekulturen, ist nicht zulässig.

(3) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, seinen Garten sauber und ordentlich zu halten. Pflanzen und Bäume sind gesund zu erhalten, und samentragendes Unkraut ist rechtzeitig zu beseitigen, um eine Ausbreitung zu verhindern.

(3.1) Unbelastete organische Abfälle aus dem Garten sollten bevorzugt kompostiert werden, sofern sie nicht erkrankt sind oder Samen tragen. Je Garten sind bis zu 4 Komposte mit insgesamt 8m³ erlaubt. Die Kompostierung von schädlichen Stoffen wie Asche (Ausnahme Pflanzenkohle oder reine Asche aus unbehandeltem Holz in geringen Mengen), Fetten, Speiseresten oder Kunststoffen ist untersagt.

(3.2) Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

(4) Die Bewirtschaftung sollte bevorzugt nach biologisch-mechanischen Verfahren geschehen, um die Belastung der Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Schutz von Vögeln, Igel, Insekten und anderen Nützlingen hat Vorrang.

(5) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sind niedrige Baumformen zu verwenden, welche eine Höhe von 3 Meter nicht überschreiten. Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf, Oberflächenwasser, noch durch Nährstoffentzug

beeinträchtigt werden.

(5.1) Sofern vom Verpächter ein Anlagenpflanzplan vorgegeben wurde, ist dieser einzuhalten.

(6) Obstbäume und Sträucher sind regelmäßig fachgerecht zu schneiden. Sträucher und Bäume dürfen weder in Nachbarparzellen noch in andere Flächen außerhalb der eigenen Parzelle ragen. Sofern durch die Gemeinde angeordnet, dürfen während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis zum 30. September nur Formschnitte oder Schnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden.

(7) Neben der kleingärtnerischen Nutzung ist auch die Erholung im Kleingarten von Bedeutung. Es ist daher eine angemessene Fläche für Rasen, einen Sitzplatz oder ähnliches vorzusehen.

4. Lärmschutz und Ruhezeiten

(1) Jede Lärmbelästigung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

Rücksichtnahme auf die übrigen Pächter ist oberstes Gebot.

(2) Während der Ruhezeiten sind lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. der Einsatz von Rasenmähern, Motorsägen, anderer Maschinen oder laute handwerkliche Arbeiten, untersagt.

Die Ruhezeiten innerhalb der Gartensaison sind:

- a)** Montag bis Freitag von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr des Folgetages **und**
- b)** Samstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 18.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr **und**
- c)** An Sonn- und Feiertagen den gesamten Tag

Außerhalb der Gartensaison gelten die jeweils gültigen Vorschriften der Stadt Wolfsburg.

(3) Dauerhafte oder vermeidbare Lärmquellen – insbesondere anhaltendes Hundegebell, laute Musik oder ähnliche Störungen – sind jederzeit zu unterlassen.

(4) Haustiere sind so zu halten, dass sie keine Störungen durch Lärm oder andere Belästigungen verursachen.

(5) Sozialverträglicher Kinderlärm ist grundsätzlich zumutbar, jedoch ist auch hier auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Eltern sind angehalten, ihre Kinder zu einem rücksichtsvollen Verhalten zu erziehen.

5. Sicherheit und Ordnung

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen

gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Die Lagerung und der Gebrauch von Waffen innerhalb der Kleingartenanlage sind verboten.

(3) Das Befahren, Parken/Abstellen, Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen (Ausnahme: Rettungswesen) auf dem Gelände des Vereins / der Kleingartenanlage und den Gärten selbst ist untersagt. Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellflächen zulässig.

(3.1) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind so zu parken, dass sie andere Personen nicht behindern.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne oder mit erloschener Betriebserlaubnis ist untersagt.

(3.2) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nicht länger als 7 Tage ohne bewegt zu werden auf dem Parkplatz abgestellt werden.

Das Abstellen deutlich verschmutzter Kraftfahrzeuge oder Anhänger ist untersagt.

(4) Die Haupttore der Kleingartenanlage sind während der Dunkelheit verschlossen zu halten.

(5) Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

6. Kleingärtnerische Ordnung

(1.1) Sollte der Pächter infolge Erkrankung und/oder anderweitiger Verpflichtungen ernstlich gehindert sein, seinen Pflichten nachzukommen, kann er im Einvernehmen mit dem Verpächter temporär Dritte mit der Pflichtenwahrnehmung beauftragen.

(2) Es dürfen nur die eigene Parzelle und Rabatte bewirtschaftet werden. Fremde Parzellen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Pächters, andere Flächen nur mit Zustimmung des Verpächters bewirtschaftet werden.

(1.3) Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngern jeglicher Art auf Vereinsflächen, Außenwegen, fremden Rabatten und anderen nicht direkt zur eigenen Parzelle gehörenden Flächen ist ohne Erlaubnis des Verpächters verboten. Die Ausbringung auf Nachbarparzellen benötigt die Zustimmung des jeweiligen Pächters.

Dies betrifft ebenfalls eine indirekte Ausbringung, zum Beispiel durch Sprühnebel oder Auswaschung, sofern diese vermeidbar wäre.

(3) Ist eine Rabatte vorhanden, so ist diese vom Pächter ordnungsgemäß zu begrünen und in gutem Kulturstand zu halten. Das Errichten von Baulichkeiten in der Rabatte ist unzulässig.

(3.1) In Außenrabatten dürfen nur Gewächse gepflanzt werden, welche eine Höhe von 125cm gewöhnlich nicht überschreiten. Der Blick in die Parzelle darf nicht verhindert werden.

(3.1) Beträgt die Wegbreite zwischen Parzellen inklusive Rabatten weniger als 420cm, so dürfen diese nur mit Rasen bepflanzt werden. Rabatten breiter als 150cm dürfen ebenfalls nur mit Rasen bepflanzt werden.

(4) Die Parzelle ist auf Kosten des Pächters einzuzäunen. Der Außenzaun in Anlagen 2, 3 und geringen Teile von Anlage 1 der Kleingartenanlage ist Eigentum des Verpächters und vom folgenden Punkt 4.1 ausgenommen. Für aneinandergrenzende Parzellen kommt das niedersächsische Nachbarschaftsrecht bezüglich der Verantwortung zur Errichtung der Einfriedung zur Anwendung.

(4.1) Die Einzäunung einer Parzelle darf weder blickdicht noch mit Stacheldraht versehen sein. Die Einzäunung darf nicht höher als 125cm sein. Pkt. 7 (1) ist zu beachten.

(5) Es dürfen nur kompostierbare und unbehandelte Gartenabfälle verbrannt werden.

(5.1) Es darf durch die Verbrennung zu keiner übermäßigen oder anhaltenden Beeinträchtigung der Nachbarsparzellen kommen.

(5.2) Sonderausnahmen sind nur nach der schriftlichen Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet.

(5.3) Die jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

7. Baumaßnahmen und bauliche Anlagen

(1) Für jede Art von Baumaßnahmen gelten die zwischen dem Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e. V. und der Stadt Wolfsburg vereinbarten Richtlinien, sowie die Bestimmungen des BKleingG.

(1.1) Vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist die schriftliche Zustimmung des Verpächters einzuholen. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig. Eine Zustimmung des Verpächters ersetzt keine behördliche Baugenehmigung und deutet nur die Zustimmung des Verpächters an, nicht aber die Vereinbarkeit mit allen öffentlich-rechtlichen Vorgaben.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, eine detaillierte Bauordnung zu erlassen, zu ändern, oder auch wieder abzuschaffen.

Diese Bauordnung regelt verbindlich die zulässige Errichtung, Änderung und Nutzung von baulichen Anlagen auf der Kleingartenparzellen, soweit dies nicht bereits durch die Gartenordnung, Satzung oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt ist; eine Einschränkung dort vorhandener Vorgaben ist jedoch zulässig. Die Bauordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft und gilt für alle Neubauten sowie für wesentliche Umbauten ab diesem Zeitpunkt. Sie wird durch satzungsgemäß getroffenen Vorstandsbeschluss beschlossen.

(3) Bauten müssen fachgerecht hergestellt und so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen. Die Baulichkeiten sind in gutem Zustand zu halten. Der Grenzabstand hat in jedem Fall mindestens 1 Meter zu betragen.

(4) Einfriedungen, Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Parzelle nicht beeinträchtigen, ebenso darf dieser nicht durch die Platzierung von Baulichkeiten verhindert werden.

(5) Transportable Badebecken sind bis zu einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer Füllhöhe von max. 50 cm ohne Genehmigung zulässig. Chemische Wasserzusätze sind verboten.

8. Versorgung

(1) Sofern die Parzelle mit einem Strom-, Wasser- oder Abwasseranschluss ausgestattet ist, besteht kein Anspruch auf eine ununterbrochene Versorgung. Der Verpächter ist beim Ausfall der Versorgung gegebenenfalls und je nach Umstand grundsätzlich zur Instandsetzung verpflichtet, aber schuldet keine zeitige Abhilfe. Insbesondere haftet er nicht für Ausfälle und daraus entstehende Folgeschäden, welche durch höhere Gewalt oder andere Gründe außerhalb seines Wirkungsbereichs entstehen.

(2) Die Versorgungsleitungen bis zum Übergabepunkt in der Parzelle liegen allein im Verantwortungsbereich des Verpächters. Für die ordnungsgemäße Installation, Unterhaltung und Instandsetzung der Leitungen und Einrichtungen innerhalb der Parzelle ist ausschließlich der Pächter verantwortlich.

Der Pächter ist nicht zu Änderungen oder anderen Arbeiten an Versorgungsleitungen im Verantwortungsbereich des Verpächters berechtigt.

(2.1) Versorgungsleitungen im Verantwortungsbereich des Verpächters dürfen im Schadensfall nur durch den Verpächter repariert werden. Der Verpächter ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

(2.2) Führt der Pächter entgegen (2) oder (2.1) Arbeiten jeglicher Art an Versorgungsleitungen im Verantwortungsbereich des Verpächters durch, haftet der Pächter für jeden Schaden oder Folgeschaden, der aus dem Eingriff entsteht.

(3) Der Pächter hat jede Handlung zu unterlassen, die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der gemeinschaftlichen Versorgungsanlagen beeinträchtigen könnte. Schäden oder Folgeschäden durch Zuwiderhandlung trägt der Pächter.

(4) Es sind die vom Verpächter gestellten Verbrauchsmengenzähler einzusetzen. Anschaffungs- und Folgekosten der Zähler sind vom Pächter zu tragen. Die vom Verpächter eingesetzte Eingriffssicherung darf weder geöffnet noch entfernt werden.

(4.1) Zuwiderhandlungen können eine fristlose Kündigung des Pachtvertrages auslösen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Pächter zum Ersatz des Schadens an den

Verpächter. Als Schaden wird vom Pächter mindestens die rechnerisch festgestellte Fehlmenge der einzelnen Verbrauchsmengenzähler aller Parzellen zum Hauptverbrauchsmengenzähler anerkannt.

(4.2) Der Pächter hat die Verbrauchsmengenzähler zwecks Abrechnung mindestens einmal im Jahr, aber auch auf Verlangen des Verpächters durch den Verpächter ablesen zu lassen. Sofern der Verpächter eine Selbstablesung akzeptiert, kann diese die Pflichtablesung durch den Verpächter ersetzen, wobei der Verpächter zu zusätzlichen Ablesungen berechtigt ist.

(4.3) Sofern vom Verpächter eine Selbstablesung der Verbrauchsmengenzähler durch den Pächter gestattet wird, hat diese Selbstablesung gemäß Vorgaben des Verpächters zu erfolgen. Der Verpächter stellt in diesem Falle ein Formular zur Selbstablesung bereit, welches in seiner aktuellen Fassung genutzt werden muss. Fehlerhafte, unvollständige oder nicht rechtzeitig eingereichte Ablesungen werden als nicht eingereichte Selbstablesung gewertet.

(5) Die Erstellung oder Veränderung von Versorgungsleitungen wie Wasser- und Stromanschluss, Pumpen zur Grundwasserentnahme, das Bohren von Brunnen und dergleichen bedarf der Zustimmung des Vorstandes in gesetzlicher Schriftform.

(5.1) Die Einrichtung eines Wasser- oder Stromanschlusses muss nach den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des zuständigen Versorgungsunternehmens erfolgen.

(6) Die Entsorgung des Abwassers hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

9. Tierhaltung

(1) Die Tierhaltung ist nicht gestattet. Die Bienenhaltung ist nur nach schriftlicher Erlaubnis des Verpächters und nur zur Eigenversorgung erlaubt. Die Erlaubnis zur Bienenhaltung kann mit Auflagen verbunden sein. Die Erlaubnis kann bei Verstoß gegen die Auflagen oder aus anderen wichtigen Gründen mit angemessener Frist zurückgezogen werden.

(2) Das Füttern wild lebender Tiere ist nicht gestattet.

(3) Für Hunde gilt außerhalb der gepachteten Parzelle Leinenzwang.

(3.1) Mitgebrachte Tiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht alleine im Kleingarten oder in der Laube verbleiben.

(3.2) Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3.3) Das Mitbringen aggressiver Tiere ist verboten. Der Verpächter kann das Mitbringen verhaltensauffälliger oder übermäßig lärmender Tiere verbieten.

10. Anlagenpflege

(1) Jedes Mitglied hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite in einem ordnungsgemäßen Zustand, frei von Unkraut und sauber zu halten.

(2) Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen obliegt dem Verein, der hierfür Pflegestunden ansetzt.

(2.1) Bei Eintritt eines Versorgungsschadens, oder anderer dringend erforderlicher Arbeiten, sind betroffene Pächter verpflichtet, nach Anweisung des Vorstands bei den notwendigen Arbeiten, beispielsweise zur Schadensbeseitigung mitzuwirken, sofern ihnen dies zugemutet werden kann. Die Mithilfe umfasst zum Beispiel das Freilegen beschädigter Leitungen, das Aufräumen und den Abtransport von Erdreich.

(3) Die Innen- und Außenzäune sind in einem guten Zustand zu halten. Bei Heckenanpflanzungen ist auf einen einheitlichen Schnitt (Höhe 125 cm) zu achten. Der Abstand zwischen Zäunen und Hecken muss mind. 50cm betragen.

(4) Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe in Ermangelung eines besonderen Umschlagplatzes mit entsprechender schriftlicher Zustimmung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg von den Abfällen zu reinigen. Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden.

11. Umwelt- und Naturschutz

(1) Für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich.

(1.1) Abfall, Bauschutt, sowie andere Fremdkörper sind zügig zu entsorgen oder fachgerecht und nicht öffentlich einsehbar zu lagern. Eine übermäßige oder dauernde Lagerung auf der Parzelle ist unzulässig.

Sondermüll (z.b. Brandgut, Asbest), Speisereste oder potenziell umweltschädliche Abfälle sind nicht länger als nötig auf der Parzelle zu lagern.

(1.2) Sicker-, Klär-, und Sammelgruben sind verboten.

(1.3) Das Vergraben von Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u.ä Materialien ist verboten.

(2) Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen.

(3) Der Pächter hat jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer erheblichen oder vermeidbaren Belastung der Umwelt führen. Eine im Rahmen der üblichen Gartenbewirtschaftung unvermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt bleibt hiervon unberührt.

(4) Von dem übermäßigen Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln auf der Parzelle wird abgeraten.

(4.1) Der Einsatz von nachweislich umweltschädlichen Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Es dürfen nur für den nichtberuflichen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(4.2) Auf Wegen und Flächen außerhalb der eigenen Parzelle, oder dort wo es in Flächen außerhalb der eigenen Parzelle auswaschen könnte, ist die Anwendung anderer Stoffe zur Unkrautbekämpfung (z.B. Salz, Essig, Reinigungsmittel) ebenfalls verboten.

(5) Bei der Gartenbewirtschaftung und bei Baumaßnahmen sind umweltfreundliche Materialien zu bevorzugen. Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen ist zu vermeiden.

(6) In Teilen oder im Ganzen giftige oder sonstige für die Umwelt schädliche Pflanzen sind – soweit überhaupt statthaft – so zu pflanzen und zu erhalten, dass giftige/schädliche Pflanzenteile nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind und weder Nachbarparzellen noch die restliche Öffentlichkeit belasten oder schaden. Dies betrifft sowohl bestehende Bepflanzung als auch Neubepflanzungen.

(6.1) Kommt der Pächter diesem nicht oder nicht sachgemäß nach, ist der Verpächter berechtigt das Entfernen betroffene Pflanzen zu fordern. Kommt er diesem nicht nach, ist der Verpächter berechtigt betroffene Pflanzen auf Kosten des Pächters zu entfernen.

(7) Das Bearbeiten (Sägen, Bohren, Schleifen), Beschichten oder Versiegeln von asbesthaltigen Bauelementen ist verboten. Defekte asbesthaltige Bauteile sind fachgerecht zu entsorgen.

12. Sonstige Bestimmungen

(1) Der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten.

(1.1) Der Ton darf nicht mit aufgezeichnet werden. Alle anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sind ebenfalls einzuhalten.

(1.2) Auf Nachfrage des Verpächters hat der Pächter nachzuweisen, dass er sich an vorangegangene Bestimmungen hält.

(2) Das Überfliegen mit Drohnen ist nur mit Erlaubnis des Verpächters gestattet.

(3) Solarzellen und andere Stromerzeugende Geräte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters an das Stromnetz angeschlossen werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein.

13. Schlussbestimmungen

(1) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann vom Vorstand ein Bußgeld gemäß der Bestimmung der Satzung verhängt werden.

(2) Diese Gartenordnung tritt nach Vorstellung in der der Mitgliederversammlung am **21.03.2026** in Kraft.

(2.1) Änderungen der Gartenordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(3) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gartenordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Vorstand des Kleingartenverein „Neuland“ e.V. Fallersleben